

---

## Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden

Vom 27. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2014)

---

Gestützt auf Art. 69 des Personalgesetzes (PG)<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 27. Mai 2008

### **Art. 1** Geltungsbereich, Rechtsnatur

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse der nebenamtlichen Mitarbeitenden gemäss Artikel 3 Absatz 4 PG<sup>2)</sup>.

### **Art. 2** Anhang

<sup>1</sup> Der Anhang zu dieser Verordnung mit der Übersicht über die Kategorien der nebenamtlichen Mitarbeitenden bildet integrierenden Bestandteil.<sup>3)</sup>

### **Art. 3** Wahlinstanz

<sup>1</sup> Die Instanz für Neu- und Wiederwahlen ist in der Regel im Gesetz oder im Anhang festgelegt. Wo dies fehlt, ist das Departement Wahlinstanz.

### **Art. 4** Dauer der Amtsverhältnisse

<sup>1</sup> Ständige Kommissionen werden auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. In besonderen Fällen können auch andere Kategorien von nebenamtlichen Mitarbeitenden auf eine Amtsperiode gewählt werden.

<sup>2</sup> Neuwahlen innerhalb der Amtsperiode gelten für deren Rest.

<sup>3</sup> Übrige nebenamtliche Mitarbeitende, die auf längere Dauer eine erweiterte Verwaltungsaufgabe erfüllen, werden auf unbefristete Zeit gewählt. Ist die Aufgabe vorübergehender Natur, erfolgt eine befristete Wahl.

---

<sup>1)</sup> BR [170.400](#)

<sup>2)</sup> BR [170.400](#)

<sup>3)</sup> Der Anhang ist im Internet publiziert unter: [www.pa.gr.ch](http://www.pa.gr.ch)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 5** Beendigung des Amtsverhältnisses,  
1. Ablauf der Amtsperiode

<sup>1</sup> Die Amtsperiode endet am 30. Juni. Es besteht kein Anspruch auf Wiederwahl.

<sup>2</sup> Eine Nichtwiederwahl ist der betroffenen Person in der Regel mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen.

**Art. 6** 2. Befristetes Amtsverhältnis

<sup>1</sup> Befristete Amtsverhältnisse enden mit dem Zeitpunkt der Befristung.

**Art. 7** 3. Auflösung

<sup>1</sup> Das Amtsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

**Art. 8 \*** 4. Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Die Amtszeit der auf Amtsperiode gewählten nebenamtlichen Mitarbeitenden ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt.

<sup>2</sup> Die Wahlinstanz kann in begründeten Fällen die Amtszeit auf höchstens 16 Jahre verlängern oder die Amtszeitbeschränkung gänzlich aufheben.

<sup>3</sup> Die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung kommt insbesondere in Betracht für:

- a) kantonale Mitarbeitende, welche die nebenamtliche Funktion aufgrund ihrer Tätigkeit beim Kanton innehaben;
- b) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter;
- c) Expertinnen und Experten.

**Art. 9** 5. Aus wichtigen Gründen

<sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen kann das Amtsverhältnis der nebenamtlichen Mitarbeitenden beidseitig ohne Einhaltung der Frist jederzeit aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Wichtig ist ein Grund, wenn namentlich die Fortsetzung des Amtsverhältnisses unzumutbar ist.

**Art. 10** 6. Aufhebung der Aufgabe

<sup>1</sup> Die Aufhebung der Aufgabe ist der betroffenen Person in der Regel mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen.

**Art. 11** 7. Zuständige Instanz

<sup>1</sup> Für die Auflösung von Amtsverhältnissen ist die Wahlinstanz zuständig.

<sup>2</sup> Entscheide über die Auflösung von Amtsverhältnissen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Entscheidet die Regierung erstinstanzlich, ist der Entscheid endgültig.

**Art. 12** Anwendung des Personalrechts

<sup>1</sup> Für die Geheimhaltungspflicht, die Aktenedition, das Zeugnis vor Gericht, die Information der Medien, den Rechtsbeistand, den Ausstand und den Datenschutz gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes<sup>4)</sup> und der Personalverordnung<sup>5)</sup> sowie des kantonalen Datenschutzgesetzes<sup>6)</sup>.

**Art. 13** Arbeitsentschädigung,  
1. Ansätze

<sup>1</sup> Die Ansätze der Arbeitsentschädigungen pro Tag richten sich nach dem Personalgesetz<sup>7)</sup>.

<sup>2</sup> Die Wahlinstanz ist nach Anhören des Personalamtes (PA) für die Einreihung neuer Funktionen in die Klassen zuständig.

**Art. 14** 2. Berechnung

<sup>1</sup> Dauert die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit weniger als vier Stunden, wird nur die Hälfte der Arbeitsentschädigung pro Tag ausgerichtet.

<sup>2</sup> Finden verschiedene Sitzungen oder Augenscheine am gleichen Tage statt, wird nur eine ganze beziehungsweise eine halbe Arbeitsentschädigung pro Tag ausgerichtet.

<sup>3</sup> Aktenstudium und Ausarbeitung von Anträgen, Entscheiden und Berichten werden nach Zeitaufwand vergütet. Als Stundenansatz gilt der achte Teil der Arbeitsentschädigung pro Tag.

**Art. 15** 3. Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Wahlinstanz kann anstelle der oder zusätzlich zur Arbeitsentschädigung pro Tag eine Jahrespauschale festsetzen oder Gebühren oder Gebührenanteile als Entschädigung überlassen.

<sup>2</sup> Allfällige Jahrespauschalen richten sich nach dem Aufwand.

**Art. 16** Spesenentschädigung

<sup>1</sup> Die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrspesen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung<sup>8)</sup>.

---

<sup>4)</sup> BR [170.400](#)

<sup>5)</sup> BR [170.410](#)

<sup>6)</sup> BR [171.100](#)

<sup>7)</sup> BR [170.400](#)

<sup>8)</sup> BR [170.410](#)

### **Art. 17 \*** Kantonale Mitarbeitende

<sup>1</sup> Nebenamtliche Mitarbeitende, die in einem Arbeitsverhältnis zur kantonalen Verwaltung stehen, haben keinen Anspruch auf Vergütungen wie Pauschalen, Tag- oder Sitzungsgelder.

<sup>2</sup> Die für die Ausübung der nebenamtlichen Tätigkeit aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit.

### **Art. 18** Auszahlung

<sup>1</sup> Die jährlichen Pauschalentschädigungen werden im vierten Quartal durch das PA ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Departemente und Dienststellen sind für die Auszahlung der übrigen Entschädigungen verantwortlich.

### **Art. 19** Vorbereitung von Entscheiden

<sup>1</sup> Entscheide über Wahlen und Auflösungen von Amtsverhältnissen werden durch das PA vorbereitet.

### **Art. 19a \*** Änderungen bisherigen Rechts<sup>9)</sup>

### **Art. 19b \*** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Frühere, volle Amtsjahre werden an die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 8 angerechnet.

### **Art. 20** Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzt die Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden vom 23. Dezember 1991<sup>10)</sup>.

---

<sup>9)</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>10)</sup> AGS 1991, 2616

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
27.05.2008	01.07.2008	Erlass	Erstfassung	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 8	totalrevidiert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 17	totalrevidiert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 19a	eingefügt	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 19b	eingefügt	-

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.05.2008	01.07.2008	Erstfassung	-
Art. 8	10.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 17	10.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 19a	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 19b	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	-